



FAQ Sexualisierte Gewalt

An wen können sich Betroffene wenden, die sexualisierte Gewalt erlebt haben?

Von sexualisierter Gewalt Betroffene können sich an die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers oder an die Hotline der unabhängigen Zentralen Anlaufstelle help wenden. Hinter help steht ein unabhängiger Verein, der an keinerlei Weisungen seitens der evangelischen Kirche gebunden ist. Zusätzlich oder alternativ zu den kirchlichen Ansprechstellen können sich Betroffene auch an nichtkirchliche Beratungsstellen oder unabhängige Berater*innen wenden. Bei Bedarf vermitteln die kirchlichen Fachstellen hier auch Kontakte.

Ansprechstelle der Landeskirche Hannovers:

<https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>

Zentrale Anlaufstelle help: <https://www.anlaufstelle.help/>

Was leistet die Ansprechstelle der Landeskirche?

Die Mitarbeiter*innen der Ansprechstelle beraten und begleiten Betroffene von sexualisierter Gewalt. Sie unterliegen dabei derselben Schweigepflicht wie Mitarbeitende einer Beratungsstelle

und sind nicht an Weisungen der Landeskirche gebunden. Die Aufgabe der Fachstelle umfasst Begleitung von Betroffenen, die Unterstützung bei der Antragsstellung auf Anerkennungsleistungen und die Vermittlung von Therapie- und Seelsorgeangeboten.

Welche unterschiedlichen Ansprüche sind gegenüber der Landeskirche möglich?

- Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids können Personen erhalten, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft wie z.B. einer Kirchengemeinde der Landeskirche oder in einer der Landeskirche zugeordneten Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. erlitten haben.
- Finanzielle Unterstützung bei Therapiemaßnahmen, rechtlichen Beratungen oder Beratungen in Beratungsstellen wird Personen gewährt, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft wie z.B. einer Kirchengemeinde der Landeskirche erlitten haben.

Wie können Betroffene Ansprüche gegen die Landeskirche geltend machen?

Auf der Internetseite [praevention.landeskirche-hannovers.de](https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de) können Betroffene Antragsunterlagen für die Gewährung von Anerkennungsleistungen herunterladen. Die Ansprechstelle der Landeskirche berät die Antragsteller*innen beim Ausfüllen der Antragsunterlagen und nimmt die Anträge entgegen. Sie leitet den Antrag dann an die Unabhängige Kommission weiter, die über die Anträge entscheidet.

Finanzielle Unterstützung bei Therapiemaßnahmen o.ä. (s.o.) können Betroffene formlos direkt bei der Fachstelle der Landeskirche beantragen. Hierfür sind ggf. Nachweise nötig.

Möglich ist bei der Antragstellung für Unterstützungsleistungen bei Therapien usw. auch der Weg über den [Fonds Sexueller Missbrauch](#), der zum Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) gehört. Hier sind Anträge auf Hilfeleistungen bis zu einer Höhe von 10.000 € möglich. Der Fonds leitet Anträge mit Genehmigung der Betroffenen an die Landeskirche weiter, die nach einer Prüfung die Auszahlung der Hilfeleistung, die der Fonds vorschlägt, übernimmt.

Wer sitzt in der Unabhängigen Kommission?

Die [Unabhängige Kommission](#) besteht aus fünf Mitgliedern, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen aus einer Tätigkeit als Richter*in, als Rechtsanwält*in mit Erfahrung in der Begleitung von Betroffenen sexualisierter Gewalt, als Sozialdezernent*in eines Landkreises u.a. mit Zuständigkeit für das Jugendamt, im Bereich von Seelsorge und Beratung und in der sozialpädagogischen Arbeit mitbringen. Berufen werden die Mitglieder auf Vorschlag der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Sie sind nicht an Weisungen einer Landeskirche oder eines Diakonischen Werks gebunden.

Zur Internetseite der Unabhängigen Kommission: https://www.evangelische-konfoederation.de/leistungen_fuer_opfer_sexualisierter_gewalt

Wie trifft die Unabhängige Kommission ihre Entscheidung?

Die Unabhängige Kommission gewährt Anerkennungsleistungen dann, wenn Betroffene glaubhaft darlegen, dass sie in einer kirchlichen oder diakonischen Einrichtung sexualisierte Gewalt erlitten haben. Entschieden wird danach, ob die schriftliche Darlegung der Betroffenen plausibel ist. Auch eine nichtöffentliche mündliche Verhandlung ist möglich. Leistungen werden auch dann erbracht, wenn Rechtsansprüche bereits verjährt sind oder wenn eine gerichtliche Geltendmachung den Betroffenen z.B. wegen der Gefahr einer Retraumatisierung nicht zumutbar ist.

Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass die Betroffenen für die Anerkennungsleistung nicht in die Beweisnot kommen, in der sie in Strafprozessen oder Disziplinarverfahren sind.

Woran orientiert sich die die Höhe der Leistungen, die Betroffene erhalten?

Die Leistungen werden von der Kommission individuell nach den Umständen des Einzelfalls festgesetzt. Die Höhe der Leistungen orientiert sich an den von der staatlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Schmerzensgeld wegen sexuellen Missbrauchs, die die Unabhängige Kommission in ihrer bisherigen Spruchpraxis fortentwickelt hat. In besonderer Weise berücksichtigt die Unabhängige Kommission Art, Schwere und Dauer der sexualisierten Gewalt, das Alter des Opfers und die Folgen der sexualisierten Gewalt für das spätere Leben der Betroffenen.

Entsprechend diesen Grundsätzen hat die Unabhängige Kommission bislang Leistungen zwischen 2.500 € und 37.500 € zugesprochen.

Die Kirchen sind verpflichtet, die Beschlüsse der Unabhängigen Kommission umzusetzen und den Betroffenen die von der Unabhängigen Kommission formulierten Entscheidungsgründe bekanntzugeben.

Macht die Landeskirche Fälle von sexualisierter Gewalt öffentlich?

Fälle von sexualisierter Gewalt werden von der Landeskirche dann öffentlich gemacht, wenn die Gefahr besteht, dass es zu weiteren Fällen von sexualisierter Gewalt durch einen Täter/eine Täterin kommt. Die Landeskirche arbeitet eng mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zusammen und unterrichtet diese frühzeitig. Hier greift der Krisenplan der Landeskirche, der auf der Internetseite praevention.landeskirche-hannovers.de abrufbar ist. Wenn die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einleitet, entscheidet sie über Umfang und Zeitpunkt einer Veröffentlichung.

Besteht keine unmittelbare Gefahr weiterer Übergriffe – z.B. wenn der Täter oder die Täterin bereits verstorben ist - entscheiden die Betroffenen, ob ein Fall öffentlich gemacht wird. Wenn es gewünscht ist, leistet die Landeskirche die entsprechende Unterstützung im Umgang mit den Medien.

Wann schaltet die Landeskirche die Staatsanwaltschaft ein?

Wenn ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche oder diakonische Mitarbeitende – beruflich tätig oder ehrenamtlich – besteht und die Tat noch nicht verjährt ist, informiert die Landeskirche so früh wie möglich die Staatsanwaltschaft.

Arbeitet die Landeskirche systematisch bereits bekannte Fälle von sexualisierter Gewalt auf?

Die individuelle Aufarbeitung geschieht immer in enger Abstimmung mit den jeweiligen Betroffenen. Sie geben vor, ob, wie schnell und in welchem Umfang eine Aufarbeitung stattfinden soll und welche Personen und Gremien dabei einbezogen werden. Die Landeskirche übernimmt dabei ggf. entstehende Kosten.

Unabhängig von der individuellen Aufarbeitung zieht das Bekanntwerden eines Falls von sexualisierter Gewalt stets eine Überprüfung bzw. Neuregelung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen nach sich, die seitens der zuständigen Leitungsgremien verantwortet wird.

Pressestelle der Landeskirche Hannovers, Stand: 14.06.2021